

Arbeitgeberverband Basel  
St. Jakobs-Strasse 25  
Postfach  
4010 Basel

Tel. +41 61 205 96 00  
Fax +41 61 205 96 09  
info@arbeitgeberbasel.ch  
www.arbeitgeberbasel.ch

Basel, 28. Juli 2021/Sas

Schweizerischer Arbeitgeberverband  
Herr Simon Wey  
Hegibachstrasse 47  
Postfach  
8032 Zürich

#### **Kreisschreiben 14/2021: Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten sowie Einführung einer Regulierungsbremse:**

Sehr geehrter Herr Wey

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme in der obgenannten Angelegenheit und nehmen diese im Folgenden gerne wahr.

Seitens Arbeitgeberverband Basel unterstützen wir die Einführung der sechs Massnahmen zur Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten sowie die Einführung einer Regulierungsbremse.

Die Forderung zur Einführung einer Regulierungsbremse, die auf die Motion 16.3360 der FDP-Liberale Fraktion zurückgeht, ist an die Idee der Ausgabenbremse angelehnt. Sie soll dem Parlament für den Beschluss von neuen Vorlagen, die mit erheblichen Regulierungskosten für Unternehmen verbunden sind, eine zusätzliche institutionelle Hürde in Form eines «qualifizierten Mehrs» auferlegen. Seitens Arbeitgeberverband Basel erachten wir diese Massnahme als geeignet, die Politik für sehr schwerwiegende Regulierungsfolgekosten für Unternehmen zu sensibilisieren und sicherzustellen, dass Vor- und Nachteile entsprechender Entscheide gut gegeneinander abgewogen werden.

Bei den Massnahmen zur Reduktion von Regulierungskosten verweist der erläuternde Bericht darauf, dass zu den zentralen Wirkungskanälen für die Volkswirtschaft u.a. die verbesserte Entscheidungsgrundlage für das Parlament und den Bundesrat zählen. Wir möchten diesen Punkt betonen, denn aus unserer Erfahrung aus den Kantonen mit Regulierungsfolgeabschätzungen in den parlamentarischen Vorlagen ist festzuhalten, dass diese zwar bestehen, jedoch zu wenig hergeben, als dass sie vom Parlament zB in den vorparlamentarischen Kommissionen wirklich grosse Beachtung erhalten. Dabei sollte beachtet werden, dass die Ausgestaltung auf Verordnungsstufe entscheidenden Einfluss auf die Höhe der Regulierungsfolgen hat und dass diese potenziellen Auswirkungen je nach Ausgestaltung auf Verordnungsstufe somit bereits in der Regulierungsfolgeabschätzung möglichst enthalten sein

sollten. Auch ist entscheidend, dass die verbesserten Grundlagen in den Beratungen entsprechende Beachtung erhalten, zum Beispiel, indem sie explizit als Traktandenpunkt festgelegt und beraten werden.

Weiter erachten wir es als sehr zentral, dass die systematische Identifizierung von Entlastungsmassnahmen verstärkt wird. Denn wie oben erwähnt wird die konkrete Umsetzung von politischen Massnahmen in Verordnungen festgelegt, womit sich entsprechende Auswirkungen auf Unternehmen bei der Umsetzung oft der politischen Aufmerksamkeit entziehen. Dies auch deshalb, weil das Wissen um deren Auswirkungen oft sehr fachspezifisch ist. Meist bringt nicht eine einzige Regulierung, das heisst, ein zusätzlich für Unternehmen aufwändiger Prozess das Fass in Sachen Regulierungskosten zum Überlaufen. Sondern es handelt sich um die Summe an zusätzlichen zum Teil kleinen Aufwendungen, komplexen Prozessen oder nicht automatisierten Abläufen, die problematisch ist. Deshalb sind für die systematische Identifizierung von Entlastungsmassnahmen auch in sich kleine Vereinfachungsmöglichkeiten miteinzubeziehen.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Saskia Schenker

Direktorin



Alexander Frei

Dr. iur. Rechtsanwalt  
Arbeitsrecht, Arbeitsmarkt, GAV-Politik